

auch erbliche Fürsten geworden sind, ist diese Entwicklung im Merowingerreich als selbstverständliche Folge des allmählichen Zusammenbruches der merowingischen Königsmacht seit Chlothar II. anzusehen.

Der Inhalt des Amtes dux hat also im 7. Jahrhundert sich stark verändert, ist auch in Gallien, später auch im byzantinischen Italien dem Inhalt des deutschen Stammesherzogtums angeglichen worden.

Ehe nun die Frage nach dem Aufkommen und der Bedeutung der Gleichung dux = Herzog gestellt werden kann und der Gebrauch der Karolingerzeit zu untersuchen ist, muß noch als Gegenstück der Inhalt des Titels comes behandelt werden. Nach O. Seeck¹⁾ erhält den Titel comes, das ist Begleiter, daher vertrauter Ratgeber des Kaisers, seit etwa 325 jeder besondere kaiserliche Vertrauensmann; eine gewisse kommissarische, außerordentliche Gewalt ist darin inbegriffen; im 5. Jahrhundert ist der Titel bereits ein Ehrentitel, der nicht an Zivilbehörden, soweit sie nicht Sonderämter mit comes-Titel sind, verliehen wird. Vielleicht bedeutete er ein gewisses Ausnahmsrecht über die rein militärischen Aufgaben hinaus.

Einen neuen Inhalt erhält der Titel comes im Ostgotenreich, wobei die Angaben von Seeck gegenüber jenen von Mommsen den Vorzug verdienen.²⁾ Der ostgotische comes ist nur soweit Militär, als er Gote ist; ursprünglich steht ein römischer comes neben ihm; sehr schnell erlangt der Gote das Übergewicht; er ist Leiter der städtischen Zivilverwaltung (curator civitatis), oberster Zivilrichter über die Goten wie in Streitigkeiten zwischen Goten und Römern, sorgt für die Bauten und Festungswerke, übt Aufsicht über den Handel, hat auch fiskalische Befugnisse; kurz er ist der oberste gotische Zivilbeamte der Stadt und auch den Römern vorgesetzt. Das spätantike Amt des zivilen Provinzialstatthalters, des praeses oder rector scheint, obwohl die Ostgoten sonst die antike Zivilverwaltung bestehen ließen, daneben verschwunden zu sein. In den Varien Cassiodors wird mehrfach von den comites wie den duces und iudices gesagt, daß sie provinciae praesident, was man doch nur übersetzen kann, daß

¹⁾ Pauly-Wissowa 4, 1, Sp. 622—679; Groisse a. a. O. S. 152 ff.

²⁾ Pauly-Wissowa 4, 1, Sp. 641—643, gegenüber NA. 14, 461.